

Allgemeines

- a) Die unbefristete Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt.
- b) app-Arbeitnehmer stehen zur Verfügung zur Durchführung von technischen, kaufmännischen und gewerblichen Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Arbeitnehmer-Überlassungsvertrages.

1. Auftragsbedingungen

- 1.1 Für jeden Auftrag muß gemäß § 12 AÜG zwischen Auftraggeber und app ein schriftlicher Vertrag zugrundeliegen.
- 1.2 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. app ist Arbeitgeber seiner überlassenen Arbeitnehmer gemäß AÜG.

2. Weisungs- und Kontrollfunktionen des Auftraggebers

- 2.1 Dem Auftraggeber obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 2.2 Dem überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten zugemutet werden, die seinem Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden durch den überlassenen Arbeitnehmer, die für die Tätigkeit erforderlich sind; und deren Bedienung dem Berufsbild und der Qualifikation des Arbeitnehmers entspricht.
- 2.3 Der Auftraggeber hat sich durch Rückfrage beim Arbeitnehmer zu vergewissern, dass die übertragenen Aufgaben im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages der Qualifikation und dem Berufsbild des Arbeitnehmers entsprechen.
- 2.4 app haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Weisungs- und Kontrollfunktion verursachen sollte.
- 2.5 app haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für ein Verschulden des Arbeitnehmers.
- 2.6 Der Auftraggeber stellt app von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. app haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für die Fälle, auf Schadensersatz, in denen der Firma app Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- 2.7 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der AZO zu sorgen. Im Überschreitungsfall ist dem Verleiher unaufgefordert die nötige Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Inkassoberechtigung

Der von app entsandte Arbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er nicht, ohne eine von app ausgefüllte schriftliche Genehmigung zu besitzen, beauftragt werden, mit Geld oder anderen Zahlungsmitteln umzugehen. Vorschüsse oder Zahlungen des Auftraggebers darf der von app entsandte Arbeitnehmer nicht in Empfang nehmen.

4. Kündigung eines erteilten Auftrages durch app

- 4.1 app ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen einen erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zu kündigen, bzw. zeitlich zu verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. app ist in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.
- 4.2 Der Auftraggeber kann im Falle einer Nichterfüllung oder Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegen app nur dann Schadensersatzansprüche erheben, wenn app Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- 4.3 Bei einem legalen Arbeitskampf werden Arbeitnehmer nicht überlassen. Ersatzansprüche des Auftraggebers bestehen gegenüber app in diesem Fall nicht.

5. Unfallmeldung

- 5.1 app ist im Falle eines Arbeitsunfalles des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls noch am Unfalltag zu verständigen.
- 5.2 Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Mainz.
- 5.3 Der Auftraggeber hat gemäß den sozialgesetzlichen Vorschriften eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII zu erstatten. Eine Durchschrift dieser Meldung ist app unverzüglich zuzuleiten.

6. Vermittlung

Im Falle einer Arbeitsvermittlung auch in Folge der Überlassung wird der Auftraggeber app unverzüglich nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer eine Kopie des Anstellungsvertrages zur Verfügung stellen. Kommt der Anstellungsvertrag nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einem anderen Unternehmen, an dem der Auftraggeber mit mindestens 25% beteiligt ist, zustande, hat der Auftraggeber dennoch das vereinbarte Vermittlungshonorar zu zahlen. Alle vom Auftraggeber erteilten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Gibt der Auftraggeber entgegen dieser Verpflichtung Informationen an einen Dritten weiter und schließt der Dritte dann den Anstellungsvertrag, so schuldet der Auftraggeber trotzdem dem Verleiher das vereinbarte Honorar.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1** Die Preise von app gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ohne Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit usw. Die vereinbarten Preise können aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und anderen Umständen in Höhe der effektiv eingetretenen Kostensteigerungen durch app im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung aufgehoben werden.
- 7.2** Überstunden, Sonn-/Feiertags- sowie Nachtzuschläge werden auf der Basis der 40-Stunden-Woche bzw. des 8-Stunden-Tages wie folgt berechnet:
- a)** Die Mehrarbeitszuschläge betragen für die 1.–6. Mehrarbeitsstunde 25 % des Std.-Satzes ab 7. Mehrarbeitsstunde 50 % des Std.-Satzes
 - b)** Der Nachtarbeitszuschlag 25 % des Std.-Satzes
 - c)** Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 15 Uhr verrichtet werden 50 % des Std.-Satzes
 - d)** Für Arbeit an Feiertagen, für die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiter zu zahlen ist, sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 18 Uhr verrichtet werden 100 % des Std.-Satzes
 - e)** Für Arbeit am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen 150 % des Std.-Satzes

8. Auslösung, Fahrgelderstattung

Liegt die Arbeitsstätte des Auftraggebers außerhalb des Rhein-Main-Gebiets, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des eingesetzten Arbeitnehmers von der Stadtmitte zum Einsatzort in öffentlichen Verkehrsmitteln zu übernehmen. Zusätzlich kann eine Auslöse vereinbart werden.

- 9.** Abrechnung
- 9.2** Die Abrechnung erfolgt wöchentlich.
- 9.3** Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt und ohne Abzug.

10. Gewährleistung

- 10.1** Falls die Leistungen eines app-Mitarbeiters nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und app innerhalb 4 Stunden nach Arbeitsantritt durch den Auftraggeber verständigt wird, kann app im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nur einmal berechnet. Eine weitere Haftung von app ist ausgeschlossen, es sei denn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegen vor.

11. Kündigungsfristen des Vertrages durch den Auftraggeber

- 11.1** Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Auftrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Innerhalb des ersten Monats kann der Auftrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Freitag einer jeden Woche gekündigt werden.

Nach einer Auftragsdauer von über einem Monat kann der Auftrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von 15 Arbeitstagen zum Freitag einer jeden Woche gekündigt werden.

- 11.2** Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muß der Firma app zugehen. Der Arbeitnehmer ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt.

12. Erfüllungsort/Gerichtstand

- 12.1** Soweit es sich bei dem Auftraggeber um ein vollkaufmännisches Unternehmen handelt, gilt als Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen Wiesbaden.

- 12.2** Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Landgerichts Wiesbaden vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

- 12.3** Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Geltung des übrigen Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle eine neue, wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.